

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Neben einem umfangreichen Sortiment bieten wir Ihnen auch eine Fülle an Dienstleistungen. Ob Express-Zustellung, Kranabladung, Sonderanfertigung, Zertifikat oder Gutachten, wir sind immer bemüht, Ihre individuellen Wünsche zu erfüllen.

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verkäufe und sonstigen Rechtsgeschäfte mit unseren Kunden.
- 1.2 Angebote sind bis zur verbindlichen Auftragserteilung freibleibend und unverbindlich.
Unsere Angebotspreise sind freibleibend und werden erst nach Annahme der Bestellung verbindlich.
- 1.3 Wenn unsere Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer Woche schriftlich beanstandet wird, gilt sie als Vertragsinhalt.
Für diesen Fall verzichtet der Kunde auf die Anwendung seiner eigenen Geschäftsbedingungen.
- 1.4 Eine Erhöhung der Preisgrundlagen (Rohmaterial, Kollektivvertragslöhne, Energie, sonstige Kosten) zwischen Angebot und Auftrag erlaubt uns eine entsprechende Preisanpassung.
- 1.5 Bei Berichten und Gutachten gilt: Die vorliegenden Inhalte und Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Gegenstände und Proben, die Inhalt dieses Untersuchungsberichtes sind. Eine Veröffentlichung des Berichts oder Gutachtens, auch nur auszugsweise, für werbende Zwecke ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Gutachters gestattet.

2. Preise

Unsere Preise gelten ab Werk, exklusive gesetzliche Steuern, ohne Verpackung, ohne Versicherung und ohne Zoll.

3. Lieferung

- 3.1 Gerne liefern wir Ihre Bestellung an die von Ihnen angegebene Lieferadresse.
Ab einem Mindestnettobestellwert von € 1.200,- erfolgt die Lieferung kostenfrei.
- 3.2 Eine Ausnahme bilden Kleinmengen von Betonwaren und Glasschaumgranulaten. Die Kosten erhalten Sie auf Anfrage.

4. Rücknahme

- 4.1 Nicht benötigte Ware (ausgenommen sind Sonderbestellungen und Ware, die nicht in unserer Preisliste enthalten ist) können Sie binnen einem Monat zurückgeben, wenn die Produkte in einwandfreiem Zustand sind.
Dafür berechnen wir 30% Manipulationsgebühr vom Nettowarenwert.

5. Mängelrüge/Gewährleistung

- 5.1 Wir leisten Gewähr, dass sich die Ware vor der Auslieferung in ordnungsgemäßem Zustand befindet und zugesicherte Eigenschaften aufweist.
Für besondere Eigenschaften wird nur gehaftet, wenn diese schriftlich zugesagt wurden.
- 5.2 Für produktions- und materialbedingte Abweichung kann keine Gewähr geleistet werden.
- 5.3 Ausgelieferte Ware ist vom Kunden sofort zu kontrollieren. Hierbei festgestellte Mängel sind uns, bei sonstigem Gewährleistungsausschluss, unverzüglich, jedenfalls vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich, am besten mittels beigefügtem Digitalfoto, anzuzeigen.
- 5.4 Unsere Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel die unter Einhaltung der vorgesehenen Einbau-, Betriebs-, Wartungsanleitungen und empfohlener Instandhaltungsmaßnahmen auftreten.

6. Zahlung

- 6.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.
Die Inanspruchnahme von eingeräumtem Skonto setzt voraus, dass alle früheren Rechnungen - ausgenommen solche, denen berechnete Einwendungen unseres Kunden entgegenstehen - beglichen sind.
- 6.2 Unsere Mitarbeiter sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen befugt, es sei denn, es wurde ausdrücklich vom Kunden mit Herrn DI Martin Ibl vereinbart.
- 6.3 Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugszinsen in der Höhe von 6% über dem gültigen Zinssatz des EURIBOR(12-Monatszinssatz) zu verrechnen.
- 6.5 Bei Verzug des Kunden sind wir berechtigt, die sofortige Zahlung der gesamten aushaftenden Forderungen zu verlangen.
Dieses Recht steht uns auch dann zu, wenn uns nach Vertragsabschluss ungünstige Umstände über die Zahlungsfähigkeit oder die wirtschaftliche Lage des Kunden bekannt werden.
- 6.6 Kommt der Kunde der Zahlungsaufforderung gemäß 6.1 trotz Setzung einer zehntägigen Nachfrist nicht nach, sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, die in unserem Eigentum befindlichen Waren zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist oder vom Vertrag zur Gänze oder nur zum Teil, unter Wahrung unserer Rechte, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, zurückzutreten.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Gelieferte Ware oder Prüf- und Untersuchungsberichte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Verpflichtungen des Kunden aus dem Kaufvertrag in unserem Eigentum.
- 7.2 Auch bei Be- oder Verarbeitung der in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Ware geht unser Eigentum nicht unter.
In diesem Fall gilt als vereinbart, dass uns an der durch Be- oder Verarbeitung entstandenen Sache ein aliquoter Miteigentumsanteil zusteht.

8. Erfüllungsort

Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers.